



universität  
wien

**Bericht**  
**des**  
**Universitätsrats der Universität Wien**  
**über seine Tätigkeit im Jahr 2016**

Der Universitätsrat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 27.1.2017 gem. § 21 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002 (UG) folgenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2016 beschlossen.

### **1. Laufende Tätigkeit**

Der Universitätsrat der Universität Wien besteht aus neun Mitgliedern (Anhang 1).

Die laufende Funktionsperiode des Universitätsrats endet gemäß § 21 Abs. 8 UG am 28.2.2018.

Der Universitätsrat hat im Jahr 2016 insgesamt sieben formelle Sitzungen (111.-117. Sitzung) im Plenum und zwei Sitzungen des Budgetausschusses abgehalten.

Über die formellen Sitzungen des Universitätsrats hinaus stehen die Vorsitzende sowie im Einzelfall auch weitere Mitglieder des Universitätsrats in einem permanenten informellen Dialog mit dem Rektorat, den Anhörungsberechtigten sowie mit zahlreichen Angehörigen des Hauses.

An der Universität Wien fand am 1. Juni 2016 eine Vorsitzendenkonferenz aller österreichischen Universitätsräte statt.

Im Zuge seiner Tätigkeit hat der Universitätsrat auch in diesem Berichtsjahr die laufenden Agenden nach § 21 UG wahrgenommen und die „jährlich wiederkehrenden Geschäfte“, wie etwa die Kontrolle über die Finanzen, durchgeführt sowie den Jahresabschluss 2016, die Wissensbilanz 2016, den Budgetvoranschlag 2017 und zahlreiche Investitionen genehmigt.

Der Universitätsrat hat für die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2016 einen neuen Rechnungsprüfer bestellt.

An der Universität Wien herrscht zwischen dem Rektorat und dem Universitätsrat weiterhin Einverständnis darüber, dass das Rektorat den Universitätsrat aktiv über alle wesentlichen Vorhaben und Begebenheiten des laufenden Universitätsbetriebs sowie über seine strategischen Überlegungen informiert.

Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat daher auch in diesem Arbeitsjahr regelmäßig über bedeutsame Aspekte der Universitätsführung sowie des inneruniversitären Betriebs. Im Zusammenhang mit der Wissensbilanz hat das Rektorat über die planmäßige Umsetzung der Leistungsvereinbarung berichtet.

Das Präsidium des Universitätsrats hat mit dem Rektor und dem Rektorat für die Studienjahre 2015/16 und 2016/17 eine Zielvereinbarung abgeschlossen und den Grad der Zielerreichung festgestellt.

## **2. Kommunikation und Zusammenarbeit**

Der Universitätsrat versteht sich als ein internes Organ der Universität Wien. Seine Aufgaben bestehen neben den bereits erwähnten „laufenden Geschäften“ zum einen in der strategischen Themensetzung, die durch die Neuformulierung des § 21 Abs. 1 erster Satz Universitätsgesetz 2002 durch die UG-Novelle 2015 nochmals verstärkt wurde; zum anderen bietet der Universitätsrat auch ein Forum des Gedankenaustausches über wesentliche, die Universität berührende Fragen.

Auf Grundlage dieses Verständnisses hat der Universitätsrat mit den anderen obersten Organen der Universität Wien ein sehr gutes Arbeits- und Vertrauensverhältnis aufgebaut, welches auch im Berichtsjahr und in der aktuellen personellen Zusammensetzung des Rates unverändert fortbesteht.

Der Universitätsrat dankt daher insbesondere dem Rektor und den Mitgliedern des Rektorats sowie dem Vorsitzenden des Senats für die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gleiches gilt für das Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und dem Vorsitzendenteam der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Auch der Dialog mit den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte wurde im Berichtsjahr fortgeführt.

Das Gespräch mit den Universitätsangehörigen ist für das Funktionsverständnis des Universitätsrats wesentlich, wobei davon unberührt bleibt, dass die Beschlüsse in den zuständigen und verantwortlichen Organen gefasst werden müssen. In der Regel gelingt es, wesentliche Entscheidungen in diesem Sinne vorzubereiten.

## **3. Schwerpunkte**

Der Universitätsrat hat sich im Jahr 2016 schwerpunktmäßig mit langfristigen Bau- und Infrastrukturfragen beschäftigt und seine Aussprachen mit den Dekaninnen und Dekanen fortgeführt.

### **a) Biologiezentrum St. Marx**

Nach der nunmehr endgültigen Sicherung der Finanzierung des Biologiezentrums neu in St. Marx verläuft die Umsetzung des Bauvorhabens planmäßig.

Derzeit läuft der Architekturwettbewerb für den Neubau, in dessen Bewertung das Mitglied des Universitätsrats Prof. Friedrich eingebunden ist.

Der Universitätsrat nutzt die Gelegenheit, um den beteiligten Bundesministern, insbesondere Vizekanzler Dr. Mitterlehner, sowie Sektionschef Mag. Pichl für die nach langjähriger Diskussion erfolgte Baufreigabe, die für die Weiterentwicklung der Universität Wien von grundlegender Bedeutung ist, nochmals zu danken.

Die Universität Wien steht nun vor der Herausforderung, im gegebenen Budgetrahmen ein optimales naturwissenschaftliches Zentrum für Forschung und Lehre zu errichten.

**b) Oskar-Morgenstern-Platz 1**

Bereits bei der Anmietung des Standorts Oskar-Morgenstern-Platz 1 im Jahr 2010 wurde der Universität Wien eine Option über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft, in deren Eigentum der Standort steht, eingeräumt.

Nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen, rechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen konnte im Berichtsjahr die Option ausgeübt werden. Im Zuge der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der konkreten Variante der Umsetzung hat das Rektorat zahlreiche Gutachten zu den wirtschaftlichen und finanz- bzw. universitätsrechtlichen Fragen eingeholt. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Zuge des eingehenden Prüfungsprozesses mitgeteilt, dass für die geplante Umsetzungsvariante keine Zustimmungsverpflichtung gemäß § 15 Abs. 4a UG besteht.

Der Universitätsrat ist der Überzeugung, dass die Ausübung der Option zu langfristigen, wirtschaftlichen Vorteilen für die Universität Wien führt.

Diese bedeutsame Entscheidung konnte im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen Rektorat und Universitätsrat gefällt werden.

Der Universitätsrat dankt dem Rektor ausdrücklich für seinen besonderen Einsatz in dieser Frage. Der Dank des Universitätsrats gilt auch Dr. Ditz und Prof. Winckler.

**c) Qualitätssicherung**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2016 mit dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Huber, einen Gedankenaustausch über das Qualitätssicherungssystem der Universität Wien geführt. Prof. Huber war der Leiter der ExpertInnengruppe zur Auditierung des Qualitätssicherungssystems der Universität Wien. Im Zuge der Diskussion bekräftigte Prof. Huber die grundsätzlich ausgezeichnete Einschätzung des Qualitätssicherungssystems der Universität Wien.

**d) Aussprache mit Dekaninnen und Dekanen**

Wie bereits im Bericht 2015 angekündigt, hat der Universitätsrat im Jahr 2016 die Aussprache der Dekaninnen und Dekane verstärkt fortgesetzt.

In den intensiven Gesprächen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten für Physik und für Sozialwissenschaften, für Rechtswissenschaften und für Lebenswissenschaften sowie der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät konnten neben konkreten Fragestellungen aus den Fakultäten zahlreiche grundsätzliche Themen, wie etwa die Umsetzung des Entwicklungsplans, vertieft erörtert werden.

Der Universitätsrat, der durch diese Aussprachen einen unmittelbaren Eindruck über die vielfältigen Aktivitäten in den Fakultäten gewinnt, wird diese Gespräche – soweit es neben den laufenden Agenden möglich ist – auch im kommenden Jahr fortsetzen.

#### **e) Universitätsfinanzierung**

Die im internationalen Vergleich eindeutige Unterfinanzierung der österreichischen Universitäten trifft die Universität Wien im besonderen Maße.

Der Universitätsrat ist weiterhin der Auffassung, dass diese Situation, auch wenn die finanziellen Regelungen der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen des Staates beachtlich sind, die volle Ausschöpfung des erheblichen Potentials der Universität Wien in Lehre und Forschung beeinträchtigt.

Der Universitätsrat begrüßt ausdrücklich die geplante Aufstockung der Mittel für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), welcher für die Universität Wien von besonderer Bedeutung ist.

Der Universitätsrat bekennt sich weiterhin zu einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitäts- und Forschungsfinanzierung, die als Zielsetzung auch in § 71a UG verankert ist.

Der Universitätsrat begrüßt die aktuelle politische Diskussion dieser grundlegenden hochschulpolitischen Frage in der Bundesregierung ausdrücklich.

In das konkrete Modell der neuen Finanzierung müssen die Universitäten rechtzeitig eingebunden werden, wobei in Hinblick auf die Finanzierung der kommenden Leistungsvereinbarung 2019-21 das Modell der künftigen Hochschulfinanzierung möglichst im Jahr 2017 zu beschließen wäre.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung betont der Universitätsrat seine Überzeugung, dass die Angehörigen der Universität Wien unter der Leitung des Rektorats auch im Jahr 2016 wieder ausgezeichnete Leistungen erbracht haben.

Dies gilt gleichermaßen für die Forschung wie für die Lehre. Dies gilt aber insbesondere auch für die Angehörigen des administrativen Personals, deren Leistungen Voraussetzung für den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit sind.

#### **4. Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

Wie dem beiliegenden Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 2016 zu entnehmen ist, hat die Universität Wien die gesetzlichen Bestimmungen über die geschlechtergerechte Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane auch im Berichtsjahr weitgehend erfüllt.

Fragen der Gleichbehandlung und Gender-Themen sind dem Universitätsrat wie bisher ein wichtiges Anliegen. In seiner Sitzung vom 23.9.2016 hat der Universitätsrat eingehend über einen Bericht des Rektorats zur Entwicklung des Gender Pay Gap an der Universität Wien beraten.

Der Universitätsrat hat den Jahresbericht 2016 des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in seiner Sitzung vom 27.1.2017 ausführlich diskutiert.

Der Arbeitskreis feierte im Jahr 2016 sein 25-jähriges Bestehen. An der Jubiläumsfeier am 2.12.2016 haben die Vorsitzende und Mitglieder des Universitätsrats teilgenommen und die Bedeutung des Arbeitskreises und die ausgezeichnete Zusammenarbeit betont.

## **5. Wahrnehmungen nach § 21 Abs. 1 Z 13 UG**

Dem Universitätsrat sind im Jahr 2016 weder schwerwiegende Rechtsverstöße von Organen der Universität Wien noch Anzeichen für einen schweren wirtschaftlichen Schaden bekannt geworden.

## **6. Vergütung**

Der Universitätsrat hat im Berichtsjahr gemäß seiner Vergütungsordnung Vergütungen und Sitzungsgelder gem. § 21 Abs. 11 UG von insgesamt 84.600,-- Euro ausgezahlt.

Dem Universitätsrat war die Transparenz über seine Vergütung immer ein wichtiges Anliegen, weshalb die Vergütungsordnung bereits am 15.7.2008, also vor der gesetzlichen Regelung durch die UG-Novelle 2009, im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde. Die aktuelle Vergütungsordnung wurde am 10.4.2013 im Mitteilungsblatt kundgemacht.

Der weiteren Verbesserung der Transparenz der Tätigkeit des Universitätsrats dient auch die laufende Kurzinformation über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auf der Homepage des Universitätsrats (<http://universitaetsrat.univie.ac.at/sitzungen/>).

Auch der jährliche Bericht des Universitätsrats über seine Tätigkeit wird dort veröffentlicht.

Der Universitätsrat ist weiterhin der Rechtsauffassung, dass die Vergütung der Universitätsräte eine Funktionsgebühr im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 ist. Diese, auch vom Bundesministerium für Finanzen seit 2004 vertretene Rechtsansicht erscheint trotz der diesbezüglichen finanzwissenschaftlichen Diskussion weiterhin zutreffend. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat sich im Zuge der Diskussion über die Folgen des Wegfalls der diesbezüglichen Bestimmung im sogenannten Wartungserlass des Bundesministeriums für Finanzen der Rechtsansicht des Universitätsrats angeschlossen, wofür der Universitätsrat Sektionschef Mag. Pichl ausdrücklich dankt. Die Frage der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Vergütung sollte im Jahr 2017 einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Nach § 21 Abs. 11 UG kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die kommende Funktionsperiode der Universitätsräte durch Verordnung Obergrenzen für die Vergütung festsetzen. In dieser Diskussion ist auch die steuerrechtliche Einordnung zu berücksichtigen. Der Universitätsrat der Universität Wien wird seine Erfahrung mit der Vergütungsfrage gerne in die Diskussion über diese Verordnung einbringen.

## **7. Standards der Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten**

Auf Grundlage von § 16 Abs. 2a Universitätsgesetz 2002 arbeitet das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft derzeit an einer Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV – Universitäten), die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen ist.

Wie in der Stellungnahme des Universitätsrats im Begutachtungsverfahren vom 27.12.2016 eingehend ausgeführt, haben die Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts über die Verwendung ihrer Mittel der Gesellschaft zweifellos Rechenschaft zu geben. Das Verhältnis von Autonomie und Kontrolle misst sich nicht zuletzt an der Zweckmäßigkeit der Erfüllung der universitären Aufgaben. Der Detailliertheitsgrad der Kontrolle muss sich daher stets in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum Erkenntnisgewinn aus den Instrumenten der Kontrolle befinden.

Der vorliegende Entwurf der Kontrolle durch die Kosten- und Leistungsrechnung sieht einen übertriebenen Grad der Detailliertheit der einzelnen Kostenkategorien etwa im Personal- oder Raumbereich vor, weshalb die geplante Verordnung grundsätzlich zweifelhaft erscheint.

Jedenfalls ist aber sicherzustellen, dass der Universitätsrat mit der wichtigen Frage der Kosten- und Leistungsrechnung, die vom Rektorat zu erstellen ist, direkt befasst wird. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und die Vorlage des Prüfberichts muss daher unter Berücksichtigung der grundlegenden Kompetenzaufteilung des Universitätsgesetzes 2002, aber auch unter Beachtung prinzipieller Governance-Regelungen durch den Universitätsrat erfolgen.

Der Universitätsrat hofft, dass diese für die Ausgestaltung der Universitätsautonomie grundsätzliche bedeutsame Frage zwischen den beteiligten Bundesministerien und den Organen der Universitäten in weiteren Verhandlungen einvernehmlich gelöst werden kann.

## **8. Ausblick auf 2017**

Im Jahr 2017 wird der Universitätsrat neben den laufenden Geschäften auch weitere wichtige inhaltliche Fragen behandeln, die sich neben wesentlichen Baufragen unter anderem aus der Umsetzung der Leistungsvereinbarung ergeben werden.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2017 wird die Entwicklungsplanung „Universität Wien 2025“ darstellen. Im Hinblick auf das Ende der Amtszeit des Universitätsrats Anfang 2018 ist die Verabschiedung des neuen Entwicklungsplans in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Senat für Ende 2017 ins Auge gefasst.

Nach § 21 Abs. 1 Z 13 UG hat der Universitätsrat den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit auch dem Senat formell zur Kenntnis zu bringen.

Der Universitätsrat begrüßt diese Regelung als Maßnahme der weiteren inneruniversitären Transparenz und wird den Bericht dem Senat übermitteln.



## Anhang 1

Mitglieder des Universitätsrats (Stand 31.12.2016)

Dr. Eva Nowotny

Prof. Dr. Marlis Dürkop-Leptihn

Dr. Anneliese Stoklaska

Dr. Johannes Ditz

Prof. Dr. Bärbel Friedrich

Hermann Hauser, Ph.D.

Prof. Dr. Ursula Lehmkuhl

Dr. Johannes Schnizer

Prof. Dr. Georg Winckler